

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

37

h

Gesetz: BetrVG § 47 Abs. 2; ArbGG § 81 Abs. 2 Satz 2,
§ 89 Abs. 2, § 94 Abs. 3 Satz 2

Leitsätze:

1. Es wird daran festgehalten, daß auch im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren ein Rechtsschutzinteresse vorliegen muß. Sein Vorliegen ist stets, auch noch in dritter Instanz, von Amts wegen zu prüfen.
2. Bei dieser Prüfung sind auch neue Tatsachen, d.h. solche, die noch nicht Gegenstand der Verhandlung in den Vorinstanzen waren, zu berücksichtigen und notfalls von Amts wegen vom Gericht zu ermitteln. Das gilt auch für solche Tatsachen, die zwar schon während des Laufs der Vorinstanzen gegeben waren, dem Gericht aber erst in der Rechtsbeschwerdeinstanz vorgetragen werden.
3. Wird um die Wirksamkeit einer Betriebsvereinbarung gestritten und sind sich die Partner dieser Betriebsvereinbarung eindeutig und sicher darüber einig, daß sie diese in Zukunft nicht mehr praktizieren werden, so ist dadurch das Rechtsschutzinteresse an der Feststellung der Wirksamkeit der Betriebsvereinbarung in Fortfall gekommen. Auf die Frage, ob eine wirksame Kündigung der Betriebsvereinbarung erklärt worden ist, kommt es dann nicht mehr an.
4. Die im Gesetz vorgesehene Einstellung des arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahrens findet durch den Vorsitzenden, nicht durch die Kammer statt.
5. Eine Beschwerde kann während des Laufs der zweiten Instanz im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren jederzeit auch teilweise zurückgenommen werden. Durch eine solche teilweise Beschwerdezurücknahme tritt eine teilweise Rechtskraft des Beschlusses erster Instanz ein.

Aktenzeichen: 1 ABR 15/64

Beschuß des BAG vom 16. März 1965 LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

1 ABR 15/64

4 BV Ta 12/64 Düsseldorf

Verkündet

am 16. März 1965

gez. Henkelmann,

Regierungssekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

37

B e s c h l u ß

In Sachen



- 2 -

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 16. März 1965 durch den Präsidenten Dr. Müller, die Bundesrichter Dr. Schröder und Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter Kettner und Hüsing beschlossen:

Der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 30. Oktober 1964 - 4 BV Ta 12/64 - und der Beschluß des Arbeitsgerichts Essen vom 8. Juli 1964 - 4 BV 6/64 -, letzterer soweit es sich um den Antrag zu Ziffer 1) handelt, werden aufgehoben.

Das Verfahren hat sich erledigt.

V o n R e c h t s w e g e n !

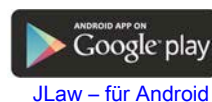
G r ü n d e :

I. Im Jahre 1957 wurde von den Betriebsräten des Technischen Überwachungsvereins E (TÜV) und der vier Außenstellen dieses Vereins in Do , Du , H und S ein Gesamtbetriebsrat in der Weise gebildet, daß jeder Betriebsrat durch einen Diplom-Ingenieur und einen anderen Angestellten vertreten war. Dem Betriebsrat des E Betriebes wurde in diesem Gesamtbetriebsrat ein Stimmenanteil

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



von 50 % zugiebilligt. Am 30. Oktober 1959 schloß der Vorstand des TÜV mit diesem Gesamtbetriebsrat folgende "Betriebsvereinbarung über Mitglieder und Stimmenzahl des Gesamtbetriebsrats" ab:

"Um die Belegschaftsstärke der einzelnen Dienststellen im Gesamtbetriebsrat zur Geltung zu bringen, wird gemäß § 47 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes folgende Mitglieder- und Stimmenzahl des Gesamtbetriebsrates festgelegt: Der Betriebsrat jeder Dienststelle entsendet je 1 Ingenieur und 1 Angestelltenvertreter in den Gesamtbetriebsrat. Die Stimmenzahl im Gesamtbetriebsrat verteilt sich nach folgendem Schlüssel:

Dienststelle

E	/Bergbau:	6	Ingenieur-	u.	6	Angest.-Stimmen
Do	:	2	"	u.	2	"
Du	:	2	"	u.	2	"
H	:	1	"	u.	1	"
S	:	1	"	u.	1	"

Bei Stimmengleichheit ist ein eingebrachter Antrag abgelehnt.

Diese Betriebsvereinbarung kann frühestens nach 1 Jahr mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten von beiden Vertragspartnern gekündigt werden."

Der Betriebsrat Do hält diese Betriebsvereinbarung für unwirksam und hat im Beschlußverfahren beantragt festzustellen,

1. daß die Betriebsvereinbarung vom 30. Oktober 1959, abgeschlossen zwischen dem TÜV und dem Gesamtbetriebsrat über die Mitglieder- und Stimmenzahl des Gesamtbetriebsrates, unwirksam ist,
2. daß sämtliche vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Betriebsvereinbarung gefaßten Beschlüsse und abgeschlossenen Vereinbarungen zwischen dem TÜV und dem Gesamtbetriebsrat rechtsunwirksam und somit nicht existent sind.

- 4 -

Das Arbeitsgericht hat diesen Antrag zurückgewiesen. Nachdem der Betriebsrat Do in vollem Umfang Beschwerde eingelegt hatte, hat er im Anhörungstermin den Antrag zu 2) zurückgenommen und nur noch beantragt, die Feststellung nach dem Antrag zu 1) zu treffen. Das Landesarbeitsgericht hat hinsichtlich des Antrags zu 2) das Verfahren eingestellt und im übrigen gemäß dem Antrag zu 1) erkannt. Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde erstrebt der TÜV die völlige Abweisung des Antrags. Er beruft sich zur Begründung der Rechtsbeschwerde in erster Linie auf einen Wegfall des Rechtsschutzinteresses an der vom Do Betriebsrat begehrten Feststellung. Diesen Wegfall leitet er daraus her, daß der Gesamtbetriebsrat die Betriebsvereinbarung vom 30. Oktober 1959 am 13. Mai 1964 gekündigt habe. Der Betriebsrat Do bittet um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde.

II. Der Auffassung des TÜV, daß das Rechtsschutzinteresse in Fortfall gekommen sei, ist zuzustimmen.

Daß es eines Rechtsschutzinteresses auch im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren bedarf, entspricht der ständigen Rechtsprechung des Senats (BAG AP Nr. 9 zu § 81 ArbGG 1953 mit weiteren Nachweisen). Dieses Rechtsschutzinteresse muß bis zur endgültigen Entscheidung des Verfahrens bestehen; sein Vorliegen ist in jedem Stadium des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen. Für eine solche Prüfung müssen auch Tatsachen verwertet werden, die sich nicht aus den Feststellungen der Vorinstanzen ergeben, sondern im Rechtsbeschwerdeverfahren neu vorgebracht werden; insoweit sind neue Tatsachen, die im allgemeinen im Rechtsbeschwerdeverfahren nicht mehr verwertet werden könnten, noch zu berücksichtigen. Das gilt nicht nur dann, wenn diese neuen Tatsachen erst nach der Entscheidung in der zweiten Instanz entstanden sind, sondern auch dann, wenn sie schon

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

vorher gegeben waren und die Beteiligten in der Lage gewesen wären, sie bereits während des Verlaufs der Tatsacheninstanz vorzutragen, das aber nicht getan haben. Das ergibt sich aus folgender Erwägung:

Das Vorliegen des erforderlichen Rechtsschutzinteresses ist, wie dargetan, stets von Amts wegen zu prüfen. Der Grund hierfür liegt darin, daß die Gerichte nicht unnötige Entscheidungen fällen sollen. Ihre Aufgabe ist es allein, solche Streitfälle zu entscheiden, die für die das Gericht anrufenden Personen oder Stellen und die Prozeßparteien oder Verfahrensbeteiligten überhaupt von praktischer Bedeutung noch im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung sind. Fehlt es hieran, so liegt eben ein Rechtsschutzinteresse nicht mehr vor. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob sich das Fehlen des Rechtsschutzinteresses aus Umständen ergibt, die allgemein bekannt sind, oder aus solchen, die zunächst nur den Beteiligten bekannt sind, dem Gericht aber erst später vorgetragen werden. Denn die Beteiligten dürfen es nicht in der Hand haben, durch die Gestaltung ihres Prozeßvortrags die Frage des Rechtsschutzinteresses und damit die Frage nach der sinnvollen näheren Tätigkeit der Gerichte zu beeinflussen. Deshalb müssen in dritter Instanz eben auch Tatsachen, die bereits vor der Entscheidung in der Tatsacheninstanz gegeben, aber bisher noch nicht vorgetragen waren, bei der Prüfung des Rechtsschutzinteresses berücksichtigt werden, sobald sie dem Gericht in irgendeiner Weise bekannt werden.

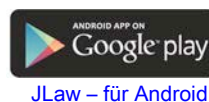
Im Streitfall fehlt es deshalb am Rechtsschutzinteresse, weil der frühere Antrag zu 2) nicht mehr im Streit und weil die Gesamtbetriebsvereinbarung vom 30. Oktober 1959 nicht mehr von Bestand ist.

1. Nach dem Protokoll über die Schlußverhandlung zweiter Instanz hat der Antragsteller bei der Verlesung der Anträge erklärt, er nehme den bisherigen Antrag zu 2) zurück.



Eine solche "Zurücknahme" des Antrags war allerdings in zweiter Instanz nicht mehr möglich. Denn sie konnte nur bis zum Schluß der ersten Instanz geschehen (BAG 4, 268 / 271 f' = AP Nr. 2 zu § 81 ArbGG 1953). In der Zurücknahme des Antrags liegt aber den ganzen Umständen nach gleichzeitig auch eine teilweise Zurücknahme der Beschwerde. Eine solche Zurücknahme der Beschwerde war auch in der Schlußverhandlung zweiter Instanz noch möglich. Nach § 89 Abs. 4 Satz 1 ArbGG kann die Beschwerde nämlich bis zur Beendigung der zweiten Instanz jederzeit zurückgenommen werden. Das gilt nicht nur für eine Zurücknahme der Beschwerde in vollem Umfange, sondern auch für den Fall, daß eine Beschwerde nur zum Teil zurückgenommen wird. Gegen eine solche teilweise Zurücknahme der Beschwerde bestehen deshalb keine Bedenken, weil es der Beschwerdeführer nach § 89 Abs. 2 ArbGG in der Hand hat, seine Beschwerde von vornherein nur beschränkt einzulegen. Da der Umfang der Beschwerde in den Willen des Beschwerdeführers gestellt ist, wäre es nicht sinnvoll, ihn hinsichtlich der Möglichkeit zur späteren Beschränkung der Beschwerde einzuengen.

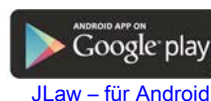
Nun mußte allerdings die im Gesetz vorgeschriebene teilweise Einstellung des Verfahrens nach der teilweisen Zurücknahme der Beschwerde durch den Vorsitzenden, nicht durch die Kammer erfolgen (§ 89 Abs. 4 Satz 2 ArbGG). Wenn im Streitfall gleichwohl die Kammer tätig geworden ist, so gibt das dem Senat doch keinen Anlaß dazu, durch eine Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und durch eine Zurückverweisung dem Landesarbeitsgericht Gelegenheit zu geben, nunmehr gemäß den Vorschriften des Gesetzes zu verfahren. Denn abgesehen davon, daß insoweit eine Verfahrensrüge nicht erhoben worden ist, verbietet es der Grundsatz der Prozeßökonomie, so wie vorstehend erwähnt zu verfahren. Der Vorsitzende der Kammer könnte nämlich nach § 89 Abs. 4 Satz 2 ArbGG, der eine Muß-



Vorschrift darstellt, nichts anderes als das tun, was die Kammer bereits getan hat; er müßte das Verfahren einstellen, soweit die Beschwerde zurückgenommen ist. Diese Einstellung ist aber bereits geschehen. Sie nach einer Zurückverweisung noch einmal entsprechend der Regelung des Gesetzes aussprechen zu lassen, ist sinnlos. Daß die Einstellung versehentlich durch die Kammer erfolgt ist und nicht durch den Vorsitzenden, ist nämlich angesichts der zwingenden Vorschrift des Gesetzes unschädlich. Der Vorsitzende hätte nun einmal gar nicht anders können als einstellen.

Durch die hiernach wirksame Erledigung des Verfahrens hinsichtlich des Antrags zu 2) ist die Frage, ob die vom Gesamtbetriebsrat nach Abschluß der Betriebsvereinbarung vom 30. Oktober 1959 getroffenen Vereinbarungen und seine Beschlüsse rechtsunwirksam sind, zu Ungunsten des Antragstellers entschieden. Diese Entscheidung, die das Arbeitsgericht getroffen hat, ist durch die Zurücknahme der Beschwerde, soweit sie den Antrag zu 2) betraf, rechtskräftig geworden. Der Beschwerdeführer hat es eben in der Hand, Beschwerde einzulegen oder nicht oder eine eingelegte Beschwerde von vornherein oder später zu beschränken. Es steht also rechtskräftig fest, daß jene Vereinbarungen und die Beschlüsse nicht deshalb unwirksam sind, weil etwa die Gesamtbetriebsvereinbarung vom 30. Oktober 1959 unwirksam gewesen wäre. Deshalb kann ein Rechtsschutzinteresse nicht mehr darauf gegründet werden, daß eine Ungewißheit hinsichtlich der Wirksamkeit der Vereinbarungen, die nach Inkrafttreten der Gesamtbetriebsvereinbarung vom 30. Oktober 1959 getroffen worden sind, beseitigt werden müßte.

2. Sowohl der Gesamtbetriebsrat wie sein Partner beim Abschluß der Betriebsvereinbarung vom 30. Oktober 1959, der Tüv, tragen übereinstimmend vor, daß diese Gesamtbetriebsvereinbarung am 13. Mai 1964 mit sofortiger Wirkung gekündigt worden ist. Das Kündigungsschreiben liegt dem Senat vor. Zwar konnte die Betriebsverein-



- 8 -

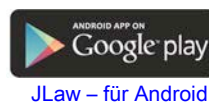
berung nach ihrem letzten Absatz nur mit Dreimonatsfrist gekündigt werden. Die Kündigung "mit sofortiger Wirkung" war also mangels Vorliegens eines - im Streitfall nicht vorgetragenen - wichtigen Grundes nicht möglich. Sie wäre jedoch entsprechend dem Willen, überhaupt zu kündigen, in eine Kündigung zum frühestmöglichen Termin, das heißt zum 13. August 1964, umzuwandeln.

Der Antragsteller stellt nun allerdings in Abrede, daß diese Kündigung Wirksamkeit erlangt haben könne. Denn sie sei äußerstens zustande gekommen durch einen unwirksamen Beschluß des Gesamtbetriebsrats, und zwar unwirksam deshalb, weil der Beschluß gerade mit der Stimmenverteilung gefaßt worden sei, die der Vorschrift der ihrerseits unwirksamen Betriebsvereinbarung vom 30. Oktober 1959 entsprochen habe. Dem kann nicht gefolgt werden. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob sich der Antragsteller nicht schon deshalb selbst widerspricht, weil er doch die Rechtswirksamkeit der Betriebsvereinbarung vom 30. Oktober 1959 leugnet, so daß also, träte seine Ansicht zu, auch die in dieser getroffene Kündigungsvereinbarung unwirksam wäre. Denn es kommt nicht darauf an, ob hier eine wirksame Kündigung erfolgt ist, und auch nicht darauf, ob eine solche überhaupt erfolgen konnte. Vielmehr ist für die Entscheidung allein maßgeblich, daß sich die Partner der hier streitigen Betriebsvereinbarung vom 30. Oktober 1959 darüber einig sind, nach dieser Betriebsvereinbarung solle jedenfalls in Zukunft, d. h. seit Eintritt der Kündigungswirkung, nicht mehr verfahren werden. Der streitigen Betriebsvereinbarung vom 30. Oktober 1959 kommt also keine praktische Bedeutung mehr zu. Aus welchem Grunde das so ist, ob aufgrund einer Kündigung oder aufgrund dessen, daß sich die Partner der Betriebsvereinbarung vom 30. Oktober 1959 hierüber einig geworden sind, bedarf keiner Prüfung.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Denn wesentlich ist nur, daß nach dem übereinstimmenden Willen der Partner der Betriebsvereinbarung diese in Zukunft, d. h. seit August 1964, keine Wirksamkeit mehr äußern soll, also nicht mehr nach dieser Betriebsvereinbarung verfahren werden soll. Dadurch ist für den vom Betriebsrat Do gestellten Antrag zu 1) das Rechtsschutzinteresse entfallen.

Dieser Antrag zu 1) geht dahin, daß festgestellt werde, die Betriebsvereinbarung vom 30. Oktober 1959 sei unwirksam. Die Partner der Betriebsvereinbarung sind nun ebenfalls der Ansicht, daß diese Betriebsvereinbarung jedenfalls jetzt unwirksam ist, zwar nicht aus den vom Betriebsrat Do angegebenen Gründen, wohl aber wegen der Kündigung oder deshalb, weil sich die Partner der Betriebsvereinbarung über ihre Unwirksamkeit einig sind. Somit stimmt die jetzige Auffassung der Partner der Betriebsvereinbarung vom 30. Oktober 1959 hinsichtlich ihrer Wirksamkeit mit dem überein, was der Betriebsrat Do in diesem Verfahren nach der Zurücknahme des Antrags zu 2) noch als gerichtliche Feststellung erstrebt.

Aus diesem Grunde ist der den bisherigen Verfahrensgegenstand bildende Streitpunkt in dem gegenwärtigen Verfahren in Fortfall gekommen. Ob die Betriebsvereinbarung deshalb nicht mehr angewendet werden soll, weil sie von Anfang an nichtig war, oder deshalb, weil sie jetzt nicht mehr von Bestand ist, ist nach der Erledigung des Antrags zu 2) ohne praktische Bedeutung. Über die Rechtswirksamkeit der Betriebsvereinbarung vom 30. Oktober 1959 wird nicht mehr getritten, da darüber nunmehr Einigkeit besteht.

Ein Rechtsschutzinteresse könnte deshalb nach der Rechtsprechung des Senats nur noch bejaht werden, wenn dessen Entscheidung für die Zukunft eine Befriedigung herbeiführen könnte, wenn sie also denselben oder einen ähnlichen Streit zu vermeiden geeignet wäre (BAG 3, 288 294 17 = AP Nr. 1 zu § 82 BetrVG). Das ist aber

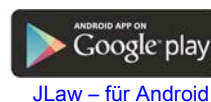
- 10 -

hier nicht der Fall. Denn das könnte dann so sein, wenn in Zukunft eine Gesamtbetriebsvereinbarung abgeschlossen werden könnte und mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit abgeschlossen werden würde, die inhaltlich mit der Betriebsvereinbarung vom 30. Oktober 1959 im wesentlichen übereinstimmt. Das ist aber nicht möglich, zumindest nicht wahrscheinlich und deshalb nicht anzunehmen. Denn die Beteiligten sind sich darüber einig, und es ergibt sich das auch aus den nicht angegriffenen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts, daß die Zahl der Arbeiter in den verschiedenen Betrieben der Antragsgegnerin inzwischen erheblich angestiegen ist. Daher werden nach den gesetzlichen Vorschriften die Arbeiter in Zukunft in den Betriebsräten der einzelnen Betriebe und deshalb auch im Gesamtbetriebsrat vertreten sein müssen. Es ist nicht anzunehmen, daß die Arbeiter ihre betriebsverfassungsrechtlichen Rechte nicht geltend machen werden. Zumindest kann das angesichts der im angefochtenen Beschluß getroffenen Feststellungen über das Anwachsen der Zahl der im Unternehmen des TÜV beschäftigten Arbeiter nicht als wahrscheinlich angesehen werden. Deshalb kann für die Zukunft mit einer für die Bejahung des Rechtsschutzinteresses genügenden Sicherheit nicht mehr mit dem Abschluß einer Betriebsvereinbarung gerechnet werden, die ihrem Inhalt nach der vom 30. Oktober 1959 entspräche. Daß die Partner der Betriebsvereinbarung oder wenigstens einer von ihnen vor einer etwaigen Neuwahl im Bereich der Einzelbetriebsräte ihre Einigung über das Nichtmehrwirksamsein der Gesamtbetriebsvereinbarung wieder zurücknehmen oder wenigstens einer von ihnen nicht mehr zu dieser Einigung stehen will, ist bei der Eindeutigkeit und Sicherheit ihres jetzigen Willens zum mindesten nicht genügend wahrscheinlich. Die Frage, ob in solchen Fällen eine Betriebsvereinbarung wieder aufleben kann, braucht daher nicht geprüft zu werden.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Hieraus folgt, daß die vom Betriebsrat Do gewünschte Entscheidung des Senats nur die Bedeutung eines Rechtsgutachtens ohne praktische Auswirkung hätte. Zu einer solchen Gutachtenerstattung sind die Gerichte für Arbeitssachen aber nicht befugt. Sie haben vielmehr nur Fragen zu entscheiden, die sich aus einem der Vergangenheit angehörenden und zur Zeit der Entscheidung abgeschlossenen, aber für die Parteien noch bedeutsamen Sachverhalt ergeben. Dagegen können sie nicht angerufen werden, um theoretische Rechtsfragen zu entscheiden, und zwar auch dann nicht, wenn die das Gericht anrufenden Stellen oder Personen die Entscheidung des Gerichts verwerten wollen, um danach bestimmte Rechtshandlungen vorzunehmen oder zu unterlassen. Die Gerichte für Arbeitssachen sind keine Rechtsauskunftstellen. Das übersieht der Betriebsrat Do, wenn er die Auffassung vertritt, das Rechtsschutzinteresse sei noch nicht entfallen.

Da es nach den vorstehenden Ausführungen nunmehr am Rechtsschutzinteresse fehlt, kann zwar nicht, wie die Antragsgegnerin meint, eine Einstellung des Verfahrens erfolgen. Denn eine solche ist nach § 81 Abs. 2 Satz 2, § 89 Abs. 4 Satz 2, § 94 Abs. 3 Satz 2 ArbGG nur zulässig, wenn ein Antrag oder ein Rechtsmittel zurückgenommen wird. Das ist hier nicht der Fall, soweit es sich nicht um den früheren Antrag zu 2) handelt. Ist das Rechtsschutzinteresse in Fortfall gekommen, so sind nach der Rechtsprechung des Senats (BAG AP Nr. 9 zu § 81 ArbGG 1953) die bisher im Verfahren ergangenen Beschlüsse aufzuheben. Gleichzeitig ist auszusprechen, daß sich das Verfahren erledigt hat. Das gilt im Streitfall allerdings nur mit der Einschränkung, daß infolge des teilweise nicht mehr angefochtenen



- 12 -

Beschlusses erster Instanz die Frage der Wirksamkeit derjenigen Vereinbarungen, die nach Abschluß der Betriebsvereinbarung vom 30. Oktober 1959 zustande gekommen sind; bereits rechtskräftig aus dem Verfahren ausgeschieden ist.

gez. Dr. Müller

Dr. Schröder

Wichmann

Kettner

Hüsing

